

Synopse

Einführung Amtsenthebungsverfahren Verantwortlichkeitsgesetz

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates vom 16. Januar 2018; Vorlage Nr. 2817.3 (Laufnummer 15657)
	Gesetz über die Verantwortlichkeit der Gemeinwesen, Behördemitglieder und Beamten (Verantwortlichkeitsgesetz)
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i> gestützt auf §§ 19 und 78a der Kantonsverfassung[BGS 111.1], <i>beschliesst:</i>
	I.
	Gesetz über die Verantwortlichkeit der Gemeinwesen, Behördemitglieder und Beamten (Verantwortlichkeitsgesetz) vom 1. Februar 1979 ¹⁾ (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:
Gesetz über die Verantwortlichkeit der Gemeinwesen, Behördemitglieder und Beamten (Verantwortlichkeitsgesetz)	
vom 1. Februar 1979 (Stand 1. Januar 2018)	
<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i>	
gestützt auf § 19 der Kantonsverfassung[BGS 111.1],	gestützt auf § 19 §§ 19 und 78a der Kantonsverfassung[BGS 111.1],
<i>beschliesst:</i>	

¹⁾ BGS [154.11](#)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates vom 16. Januar 2018; Vorlage Nr. 2817.3 (Laufnummer 15657)
	5a. Amtsenthebung
	<p>§ 25 Zuständigkeit und Gründe</p> <p>¹ Der Kantonsrat kann ein Mitglied des Regierungsrats, ein Mitglied oder ordentliches Ersatzmitglied des Verwaltungsgerichts, des Obergerichts, des Kantonsgerichts oder des Strafgerichts vor Ablauf der Amtsdauer des Amtes entheben, wenn er, sie oder es:</p> <ul style="list-style-type: none">a) sich durch vorsätzliche oder grobfahrlässige schwere Verletzung der Amtspflicht als amtsunwürdig erweist;b) die Fähigkeit, das Amt auszuüben, auf Dauer verloren hat;c) wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt wurde;d) oder wegen eines Vergehens zu einer unbedingten Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt wurde. <p>² Aus denselben Gründen kann das Obergericht eine Friedensrichterin, einen Friedensrichter, eine stellvertretende Friedensrichterin oder einen stellvertretenden Friedensrichter vor Ablauf der Amtsdauer des Amtes entheben. Mit Ausnahme von §§ 27 Abs. 2, 29 Abs. 1 und 30 Abs. 1 kommen die nachfolgenden Bestimmungen sinngemäss zur Anwendung. Das Obergericht schliesst das Verfahren entweder mittels Einstellungsbeschluss oder mittels Beschluss auf Amtsenthebung ab.</p>
	<p>§ 26 Verfahrenseinleitung und Instruktion</p> <p>¹ Die Amtsenthebungskommission (§ 16 Abs. 1 Ziff. 11 des Kantonsratsbeschlusses über die Geschäftsordnung des Kantonsrats vom 28. August 2014 (GO KR)[BGS 141.1] leitet von Amtes wegen oder auf Anzeige hin ein Amtsenthebungsverfahren ein, wenn ein begründeter Verdacht für das Vorliegen eines Amtsenthebungsgrundes besteht.</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates vom 16. Januar 2018; Vorlage Nr. 2817.3 (Laufnummer 15657)
	<p>² Ihr obliegt die Instruktion des Einleitungsbeschlusses, die Durchführung der Untersuchung und die Instruktion des Endentscheids.</p> <p>³ Im Falle einer Anzeige (Abs. 1) richten sich die Rechte der anzeigenden Person nach § 52 Abs. 2–4 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 1. April 1976 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG)[BGS 162.1].</p>
	<p>§ 27 Verfahren</p> <p>¹ Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 1. April 1976 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG)[BGS 162.1].</p> <p>² Die Bestimmungen des Kantonsratsbeschlusses über die Geschäftsordnung des Kantonsrats vom 28. August 2014 (GO KR)[BGS 141.1] kommen ergänzend zur Anwendung.</p>
	<p>§ 28 Amtseinstellung</p> <p>¹ Liegen hinreichende Anhaltspunkte für eine Amtsenthebung gemäss § 25 Abs. 1 vor und ist das ordnungsgemässe Funktionieren der betroffenen Behörde gefährdet, kann die Amtsenthebungskommission eine vorläufige Amtseinstellung beschliessen.</p>
	<p>§ 29 Abschluss des Vorverfahrens</p> <p>¹ Die Amtsenthebungskommission schliesst das Verfahren entweder mittels Einstellungsbeschluss oder mittels Antrag auf Amtsenthebung an den Kantonsrat ab.</p> <p>² Der Einstellungsbeschluss bzw. der Antrag auf Amtsenthebung ist zu begründen und der betroffenen Person schriftlich sowie mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen zu eröffnen.</p> <p>³ Die Kostenauflegung im Einstellungsbeschluss richtet sich nach § 30 Abs. 3.</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates vom 16. Januar 2018; Vorlage Nr. 2817.3 (Laufnummer 15657)
	<p>§ 30 Entscheid und Kosten</p> <p>¹ Der Kantonsrat entscheidet mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Kantonsrats in Form des einfachen Kantonsratsbeschlusses.</p> <p>² Entscheide sind zu begründen und den Betroffenen schriftlich sowie mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen zu eröffnen.</p> <p>³ Für Verfahrenskosten und Parteientschädigung gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Kosten im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vom 30. August 1977[BGS 162.12]. Bei Mutwilligkeit können die Kosten der verursachenden Person auferlegt werden.</p>
	<p>§ 31 Rechtsmittel</p> <p>¹ Der Einleitungsbeschluss, der Einstellungsbeschluss, der Antrag auf Amtsenthebung, der Entscheid betreffend Amtseinstellung und Amtsenthebung sowie sämtliche weiteren verfahrensleitenden und abschliessenden Entscheide betreffend Amtseinstellung und Amtsenthebung können von den Betroffenen innert 30 Tagen nach der Mitteilung des Entscheids beim Verwaltungsgericht angefochten werden.</p> <p>² Der Einleitungsbeschluss, der Einstellungsbeschluss, der Antrag auf Amtsenthebung, der Entscheid betreffend Amtseinstellung und Amtsenthebung sowie sämtliche weiteren verfahrensleitenden und abschliessenden Entscheide betreffend Amtseinstellung und Amtsenthebung von Mitgliedern und ordentlichen Ersatzmitgliedern des Verwaltungsgerichts können von den Betroffenen innert 30 Tagen nach der Mitteilung des Entscheids beim Obergericht angefochten werden.</p>
	<p>§ 31a Verjährung</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates vom 16. Januar 2018; Vorlage Nr. 2817.3 (Laufnummer 15657)
	<p>¹ Der Amtsenthebungstatbestand gemäss § 25 Abs. 1 Bst. a) verjährt fünf Jahre nach der Begehung. Amtsenthebungstatbestände gemäss § 25 Abs. 1 Bst. c) und Bst. d) verjähren fünf Jahre nach der rechtskräftigen Verurteilung. Wo das Strafrecht für bestimmte Tatbestände eine längere Verjährungsfrist vorsieht, gilt diese auch für das Amtsenthebungsverfahren.</p> <p>² Während der Dauer eines Amtsenthebungsverfahrens sowie einer strafrechtlichen Untersuchung ruht die Verjährung gemäss Abs. 1 dieser Bestimmung.</p> <p>³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Verjährung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (Strafgesetzbuch, StGB) vom 21. Dezember 1937[SR 311.0].</p>
	II.
	1. Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kantonsrats (GO KR) vom 28. August 2014 ¹⁾ (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:
<p>§ 16 Ständige Kommissionen</p> <p>¹ Der Kantonsrat wählt für die ganze Amtsdauer folgende ständige Kommissionen, die vorbehältlich einer anderen Regelung aus 15 Mitgliedern bestehen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Staatswirtschaftskommission;2. Justizprüfungskommission;3. Redaktionskommission;4. Konkordatskommission;5. Kommission für Hochbau;6. Kommission für Tiefbau und Gewässer;	

¹⁾ BGS [141.1](#)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates vom 16. Januar 2018; Vorlage Nr. 2817.3 (Laufnummer 15657)
<p>7. Kommission für Raumplanung und Umwelt;</p> <p>8. Kommission für den öffentlichen Verkehr;</p> <p>9. Kommission für Gesundheit und Soziales;</p> <p>10. Bildungskommission.</p> <p>² Mitarbeitende des Kantons können weder in die Staatswirtschaftskommission noch in die Justizprüfungskommission gewählt werden. Für die Mitglieder der Staatswirtschaftskommission und der Justizprüfungskommission gelten die Ausstandsgründe gemäss § 64 Abs. 2 und 3 dieser Geschäftsordnung.</p> <p>³ In der engeren und in der erweiterten Justizprüfungskommission dürfen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die in einem Anwaltsregister eingetragen sind, keine Mehrheit bilden.</p>	<p>10. Bildungskommission;</p> <p>11. Amtsenthebungskommission.</p>
	<p>§ 21a Amtsenthebungskommission</p> <p>¹ Die Amtsenthebungskommission besteht aus 15 Mitgliedern. Diese bestimmen selber ein von der Verwaltung unabhängiges Sekretariat unter Beizug verwaltungsexterner Personen.</p> <p>² Die Amtsenthebungskommission ist zuständig für die Einleitung und die Instruktion von Amtsenthebungsverfahren gemäss §§ 25 ff. des Gesetzes über die Verantwortlichkeit der Gemeinwesen, Behördemitglieder und Beamten (Verantwortlichkeitsgesetz, VG) vom 1. Februar 1979[BGS 154.11]. § 27 Abs. 5 und § 28 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung sind nicht anwendbar.</p> <p>³ Die Amtsenthebungskommission sorgt bei der Durchführung von Amtsenthebungsverfahren dafür, dass das Ansehen der Behörden und die richterliche Unabhängigkeit gewahrt bleibt. Sie garantiert den betroffenen Personen ein faires, rechtsstaatliches Verfahren.</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates vom 16. Januar 2018; Vorlage Nr. 2817.3 (Laufnummer 15657)
	<p>⁴ Kommt die Amtsenthebungskommission gestützt auf die Untersuchung zum Schluss, dass kein Amtsenthebungsgrund gemäss § 25 Abs. 1 des Gesetzes über die Verantwortlichkeit der Gemeinwesen, Behördemitglieder und Beamten (Verantwortlichkeitsgesetz, VG) vom 1. Februar 1979[BGS 154.11] gegeben ist, stellt sie das Verfahren ohne Antrag an den Kantonsrat abschliessend ein (§ 29 Verantwortlichkeitsgesetz).</p> <p>⁵ Kommt die Amtsenthebungskommission gestützt auf die Untersuchung zum Schluss, dass ein Amtsenthebungsgrund gemäss § 25 Abs. 1 des Gesetzes über die Verantwortlichkeit der Gemeinwesen, Behördemitglieder und Beamten (Verantwortlichkeitsgesetz, VG) vom 1. Februar 1979[BGS 154.11] gegeben ist, erstattet sie dem Kantonsrat Bericht und stellt Antrag auf Amtsenthebung (§ 29 Abs. 1 Verantwortlichkeitsgesetz). Sie kann dem Kantonsrat in Ausnahmefällen beantragen, die Sitzung zur Behandlung des Antrags auf Amtsenthebung öffentlich durchzuführen (§ 37 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung), wenn das öffentliche Interesse im konkreten Fall erheblich höher zu gewichten ist als der Schutz der Privatsphäre der betroffenen Person.</p>
<p>§ 37 Öffentlichkeit der Sitzungen</p> <p>¹ Die Sitzungen des Kantonsrats sind in der Regel öffentlich (§ 43 Abs. 2 der Kantonsverfassung[BGS 111.1]).</p> <p>² Der Kantonsrat kann ausnahmsweise Sitzungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit beschliessen, sofern der Persönlichkeitsschutz oder die Geheimhaltung höher zu gewichten ist.</p> <p>³ Vor der Beratung über den Ausschluss der Öffentlichkeit haben sich die Besucherinnen und Besucher sowie die Medienvertreterinnen und -vertreter zu entfernen. Wird eine Sitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit beschlossen, sind die Anwesenden verpflichtet, über die Verhandlungen Stillschweigen zu wahren.</p> <p>⁴ Über die Sitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit wird ein separates, vertrauliches Protokoll erstellt. Es wird nur den Mitgliedern des Kantonsrats und des Regierungsrates sowie allenfalls den Gerichten zugestellt.</p>	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates vom 16. Januar 2018; Vorlage Nr. 2817.3 (Laufnummer 15657)
	⁵ Die Beratung und Beschlussfassung über Amtsenthebungen findet grundsätzlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Der Kantonsrat kann auf Antrag der Amtsenthebungskommission beschliessen, dass die Sitzung öffentlich stattfindet.
	§ 83a Verfahren bei Amtsenthebungen ¹ Über Amtsenthebungen entscheidet der Kantonsrat mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder in Form des einfachen Kantonsratsbeschlusses. ² Die Beratung und Beschlussfassung über Amtsenthebungen findet grundsätzlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.
	2. Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz) vom 20. Februar 2014 ¹⁾ (Stand 10. Mai 2014) wird wie folgt geändert:
§ 4 Weitere Ausnahmen ¹ Dieses Gesetz gilt nicht für den Zugang zu amtlichen Dokumenten betreffend Zivil- und Strafverfahren, Verfahren der internationalen Rechts- und Amtshilfe, Verfahren der Verwaltungsrechtspflege sowie Schiedsverfahren. ² Der Zugang zu amtlichen Dokumenten, die Personendaten der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers enthalten, richtet sich nach dem Datenschutzgesetz[BGS 157.1].	¹ Dieses Gesetz gilt nicht für den Zugang zu amtlichen Dokumenten betreffend Zivil- und Strafverfahren, Verfahren der internationalen Rechts- und Amtshilfe, Verfahren der Verwaltungsrechtspflege sowie , Schiedsverfahren , sowie Verfahren betreffend Amtseinstellung und Amtsenthebung .
	3. Gesetz über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 26. August 2010 ²⁾ (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

¹⁾ BGS [158.1](#)

²⁾ BGS [161.1](#)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates vom 16. Januar 2018; Vorlage Nr. 2817.3 (Laufnummer 15657)
<p>§ 21 Beschwerdeabteilung</p> <p>¹ Die Beschwerdeabteilung ist Beschwerdeinstanz</p> <p>a) in Zivilsachen nach Art. 319 ff. ZPO;</p> <p>b) in Strafsachen nach Art. 13 lit. c StPO;</p> <p>c) in Jugendstrafsachen nach Art. 7 Abs. 1 lit. c JStPO;</p> <p>d) zur Beurteilung von Verwaltungsbeschwerden nach § 79;</p> <p>e) zur Beurteilung subsidiärer Aufsichtsbeschwerden nach §§ 74 ff.;</p> <p>f) für die in Anwendung des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (BGFA) vom 23. Juni 2000[SR 935.61] sowie des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (EG BGFA)[BGS 163.1] ergangenen Entscheide;</p> <p>g) für die im Rahmen der Aufsicht über die Urkundspersonen ergangenen Entscheide.</p> <p>² Sie ist die Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs.</p>	<p>g) für die im Rahmen der Aufsicht über die Urkundspersonen ergangenen Entscheide-;</p> <p>h) für Beschwerden gegen Entscheide gemäss § 31 Abs. 2 des Gesetzes über die Verantwortlichkeit der Gemeinwesen, Behördemitglieder und Beamten (Verantwortlichkeitsgesetz, VG) vom 1. Februar 1979[BGS 154.11].</p>
<p>§ 37 Wahl, Organisation</p> <p>¹ Jede Einwohnergemeinde wählt für ihr Gebiet eine Friedensrichterin oder einen Friedensrichter und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Wählbar sind alle in der Gemeinde wohnhaften und in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Schweizer Bürgerinnen und Bürger.</p>	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates vom 16. Januar 2018; Vorlage Nr. 2817.3 (Laufnummer 15657)
<p>² Zwei oder mehrere Gemeinden können durch einen Vertrag, der vom Obergericht genehmigt werden muss, ein gemeinsames Friedensrichteramt mit Sitz in einer der Gemeinden einsetzen. In diesem Fall besteht für die Wahl nach Absatz 1 ein Wahlkreis über das Gebiet aller beteiligten Gemeinden.</p> <p>³ Die Gemeinde trägt die Kosten für das Friedensrichteramt und ist für die Ausstattung zuständig. Die Einnahmen des Friedensrichteramts fallen in die Gemeindekasse.</p> <p>⁴ Die Friedensrichterinnen und Friedensrichter stehen unter der fachlichen Aufsicht des Obergerichts.</p> <p>⁵ Das Obergericht regelt die Amtsführung, die Organisation und – nach Anhörung der Gemeinden und der Standesorganisation – die Entschädigung in einer Verordnung.</p>	<p>⁶ Das Obergericht ist zuständig für die Amtsenthebung von Friedensrichterinnen oder Friedensrichtern bzw. Stellvertreterinnen oder Stellvertretern gemäss den Bestimmungen von §§ 25 ff. des Gesetzes über die Verantwortlichkeit der Gemeinwesen, Behördemitglieder und Beamten (Verantwortlichkeitsgesetz, VG) vom 1. Februar 1979[BGS 154.11].</p>
	<p>4. Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz; VRG) vom 1. April 1976¹⁾ (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:</p>
<p>§ 61 Generalklausel</p> <p>¹ Die Beschwerde an das Verwaltungsgericht ist zulässig:</p> <p>1. gegen Verwaltungsentscheide unterer kantonaler Verwaltungsbehörden, soweit sich ihre Entscheide auf Bundesrecht stützen und die Gesetzgebung keinen Weiterzug an den Regierungsrat oder das Bundesverwaltungsgericht vorsieht;</p>	

¹⁾ BGS [162.1](#)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates vom 16. Januar 2018; Vorlage Nr. 2817.3 (Laufnummer 15657)
<p>2. gegen Verwaltungsentscheide des Regierungsrats, soweit die Gesetzgebung den Weiterzug nicht ausnahmsweise ausschliesst;</p> <p>3. gegen Verwaltungsentscheide der oder des Datenschutzbeauftragten sowie der Ombudsperson.</p> <p>² Bei Zustimmung des Beschwerdeführers kann der Regierungsrat eine Verwaltungsstreitsache unter Verzicht auf einen Entscheid an das Verwaltungsgericht zur direkten Beurteilung überweisen; der Regierungsrat kann zur Beschwerde Stellung nehmen und Anträge einreichen.</p>	<p>3. gegen Verwaltungsentscheide der oder des Datenschutzbeauftragten sowie der Ombudsperson-;</p> <p>4. gegen Entscheide gemäss § 31 Abs. 1 des Gesetzes über die Verantwortlichkeit der Gemeinwesen, Behördemitglieder und Beamten (Verantwortlichkeitsgesetz, VG) vom 1. Februar 1979[BGS 154.11].</p>
<p>§ 63 Beschwerdegründe</p> <p>¹ Mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde kann jede Rechtsverletzung gerügt werden. Als Rechtsverletzung gelten:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Nichtanwendung und die unrichtige Anwendung eines Rechtssatzes;2. die unrichtige rechtliche Beurteilung einer Tatsache;3. der Missbrauch oder die Überschreitung des Ermessens;4. die Verletzung einer wesentlichen Form- oder Verfahrensvorschrift;5. Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung. <p>² Mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde kann überdies jede für den Entscheid erhebliche unrichtige oder ungenügende Feststellung des Sachverhaltes angefochten werden.</p>	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates vom 16. Januar 2018; Vorlage Nr. 2817.3 (Laufnummer 15657)
<p>³ In den Fällen von § 61 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2 sowie in den besonderen Verfahren (§§ 74 bis 79) kann auch die unrichtige Handhabung des Ermessens gerügt werden.</p> <p>⁴ Die Anbringung neuer Tatsachen und die Bezeichnung neuer Beweismittel ist zulässig.</p>	<p>³ In den Fällen von § 61 Abs. 1 Ziff. 1 <u>§ 61 Abs. 1 Ziff. 1, Ziff. 4 und Abs. 2, bei Beschwerden gegen Entscheide des Regierungsrats gemäss § 39 Abs. 1 Ziff. 4 und 4a des Gesetzes über die Organisation und Abs. 2 die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz)[BGS 171.1]</u> sowie in den besonderen Verfahren (§§ 74 bis 79) kann auch die unrichtige Handhabung des Ermessens gerügt werden.</p>
	<p>5. Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, GG) vom 4. September 1980¹⁾ (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:</p>
<p>§ 39 Massnahmen der Aufsichtsbehörde</p> <p>¹ Der Regierungsrat kann nach fruchtloser Mahnung oder nach Abschluss der Untersuchung, in dringenden oder offenkundigen Fällen ohne Verzug, die folgenden Massnahmen treffen:<u>[Delegation an die zuständige Direktion für vorsorgliche Massnahmen im Rahmen von Abs. 1, sofern sofort gehandelt werden muss und der Entscheid des Regierungsrats nicht abgewartet werden kann. Das Geschäft ist unverzüglich dem Regierungsrat zum Entscheid zu unterbreiten</u> (§ 3 Abs. 1 Ziff. 3 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. November 2017, BGS 153.3].</p> <ol style="list-style-type: none">1. Aufhebung von Beschlüssen, Entscheiden oder Wahlen der Gemeindeorgane;2. Erteilung verbindlicher Weisungen an die Gemeindeorgane;3. ersatzweiser Erlass von Beschlüssen, Reglementen, Entscheiden und ersatzweise Durchführung von Wahlen;	<ol style="list-style-type: none">1. Aufhebung von Beschlüssen, Entscheiden oder Wahlen der Gemeindeorgane; <u>oder von einzelnen Mitgliedern der Gemeindeorgane;</u>2. Erteilung verbindlicher Weisungen an die Gemeindeorgane; <u>oder an einzelne Mitglieder der Gemeindeorgane;</u>

¹⁾ BGS [171.1](#)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates vom 16. Januar 2018; Vorlage Nr. 2817.3 (Laufnummer 15657)
<p>4. Suspendierung von Gemeindeorganen im Amt;</p> <p>5. in besonders schweren Fällen Übertragung der Gemeindeverwaltung an einen Sachwalter.</p> <p>2 ...</p> <p>3 ...</p> <p>⁴ Die Kosten der Untersuchung und der angeordneten Massnahmen hat die Gemeinde zu tragen, die hiefür Anlass gegeben hat.</p>	<p>4. Suspendierung von Gemeindeorganen im Amt; <u>oder von einzelnen Mitgliedern der Gemeindeorgane im Amt;</u></p> <p>4a. Amtsenthebung von Mitgliedern des Gemeinderats und der Rechnungsprüfungskommission gemäss den in § 25 Abs. 1 des Gesetzes über die Verantwortlichkeit der Gemeinwesen, Behördemitglieder und Beamten (Verantwortlichkeitsgesetz, VG) vom 1. Februar 1979[BGS 154.11] vorgesehenen Amtsenthebungsgründen;</p>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Diese Änderung tritt nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung[BGS 111.1]) oder nach der Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft[Inkrafttreten am ...]. Vorbehalten bleibt die Annahme der §§ 41 Abs. 1 Bst. s, 47 Abs. 1 Bst. I und 78a der Kantonsverfassung durch das Volk.
	Zug, ... Kantonsrat des Kantons Zug Der Präsident Daniel Thomas Burch

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates vom 16. Januar 2018; Vorlage Nr. 2817.3 (Laufnummer 15657)
	Der Landschreiber Tobias Moser Publiziert im Amtsblatt vom ...